

Ihr Vermächtnis für Zukunfts- perspektiven

Ein Ratgeber
zu Erbrecht &
Testament



Ute Bock
Flüchtlingsprojekt



Inhalt

5 Vorwort

8 Flüchtlingsprojekt Ute Bock

10 Das österreichische Erbrecht

11 *Wichtige Begriffe*

14 *Welche Testament-Arten gibt es?*

20 *Wo bewahre ich mein Testament auf?*

23 *Kann ich mein Testament wieder ändern?*

24 *Welche Erbfolge & Regelungen muss ich beachten?*

32 Wie kann ich dem Flüchtlingsprojekt Ute Bock helfen?

34 *Was ist eine Testamentsspende?*

36 *Welche Möglichkeiten zur Unterstützung gibt es noch?*

38 Kontakt



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit Ihrem Testament halten Sie fest, wer und was Ihnen am Herzen liegt. In erster Linie ist das natürlich Ihre Familie. Darüber hinaus können Sie mit Ihrer Testamentspende an das Flüchtlingsprojekt Ute Bock aber auch zeigen, welche Werte und Ideale Ihnen wichtig sind. Jede Testamentspende, und sei sie auch noch so klein, ist kostbar, denn sie lebt in den Menschen weiter, denen Sie eine Zukunft schenken.

Unser Testament-Ratgeber soll Ihnen als Erstinformation dienen, was Sie bei der Erstellung eines rechtskräftigen Testaments zu beachten haben.

Wenn Sie Fragen haben, bitte kontaktieren Sie mich! Ich freue mich, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Herzlichst, Ihre

Brigitte Kainradl-Schmoll
*Leitung Spender*innen-Betreuung
Flüchtlingsprojekt Ute Bock*

✉ brigitte.kainradl-schmoll@fraubock.at

☎ 01/ 929 24 24 -54

**„ Man kann
nur gut
leben, wenn
man weiß,
dass es
auch den
Anderen
gut geht.“**

– Ute Bock





Flüchtlingsprojekt Ute Bock

Damit Flüchtlinge eine Chance haben!

Asyl ist ein unantastbares Menschenrecht! Der bürokratische Weg dorthin ist jedoch langwierig und geprägt von einem ständigen Gefühl der Unsicherheit.

Das Flüchtlingsprojekt Ute Bock lebt Nächstenliebe und setzt sich bereits seit 2002 als unabhängige Initiative für die Grundversorgung von Flüchtlingen ein. Der Verein ist zur Stelle, wenn grundlegendste

Bedürfnisse wie Unterkunft und Lebensmittel zur Herausforderung werden.

Mit Bildungsangeboten, einem internen Wohnprojekt, umfassender Sozialberatung und unbürokratischer Soforthilfe werden Menschen auf ihrem Integrationsweg solange unterstützt, bis sie wieder auf eigenen Beinen stehen können.

Im Ute Bock Bildungszentrum lernen über 400 Menschen kostenlos Deutsch, wenn notwendig beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Sprachniveau B2. Ein Herzensprojekt des Vereins sind die Büffelböcke: Hier erhalten bis zu 35 Kinder mit Fluchterfahrung eine tägliche Lern- und Nachmittagsbetreuung.

Neben Bildung sind es die grundlegenden Herausforderungen des Alltags, mit denen das Flüchtlingsprojekt Ute Bock aktuell Menschen aus 46 Nationen unterstützt. Das Wohnprojekt sorgt sich um die si-

chere Unterbringung und Betreuung von 300 Menschen, sowohl im Ute Bock Haus als auch in bis zu 50 externen Wohnungen. Als offenes Ohr und kompetenter Ansprechpartner berät die Sozialberatung in zwölf Sprachen über 800 Asylwerber*innen pro Monat. Lebensmittel- und Sachspendenausgaben bieten den Menschen zudem Tag für Tag die notwendige Unterstützung.

Mit diesen vielfältigen Angeboten bietet der Verein Obdach, Beratung, Bildung, Soforthilfe und damit nicht weniger als Perspektive, Hoffnung und Unterstützung.

#Wir sind Ute Bock

Das Flüchtlingsprojekt ist laufend auf der Suche nach Unterstützung. Mit diesem Beistand wird das geistige Erbe von Ute Bock in ihrem Sinne weitergetragen.

Das österreichische Erbrecht



Wichtige Begriffe

Erbschaft/ Verlassenschaft

Unter Erbschaft bzw. Verlassenschaft versteht man sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, die in der Gesamtrechtsnachfolge auf die bzw. den Erben übergehen.

Testament

Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, die z.B. bestimmte Personen als Erben einsetzt. Es ist die Erklärung des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten, an wen das zum Zeitpunkt seines Todes vorhandene Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Die Erben sind immer mit einer Quote (etwa zur Gänze, zu je einem Drittel oder zu gleichen Teilen) beteiligt.

Vermächtnis

Von einem Vermächtnis (Legat) spricht man, wenn jemand nur bestimmte Dinge aus der Verlassenschaft (etwa die Münzsammlung) erhalten soll. Der solcherart Bedachte ist der Legatar. Das Vermächtnis ist somit eine letztwillige Zuwendung ohne Hinterlassung eines Erbteils.

Ein Vermächtnis kann in einem Testament, Verfügungen ohne Erbeinsetzung oder Erbvertrag angeordnet sein.

Eine sonstige letztwillige Verfügung (auch Vermächtnis oder früher Kodizil), die keine Erbeinsetzung enthält, kann andere Verfügungen wie beispielsweise die Bestellung eines Vormunds beinhalten. Sofern nicht gesetzlich anders vorgesehen, sind dieselben Vorschriften wie über Testamente anzuwenden.

Erbfolge

In Österreich gilt die gesetzliche Erbfolge, die bestimmt, wer im Todesfall erbberechtigt ist. Diese gehen mit vorgeschriebenen Quoten einher. Eine letztwillige Verfügung bietet die Möglichkeit, die Aufteilung der Erbschaft selbst festzulegen. Die gesetzlichen Erben erhalten aber einen Pflichtteil. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 24.



Welche Testament-Arten gibt es?

Ein Testament bestimmt, welche Menschen oder Organisationen einen Anteil oder die gesamte Verlassenschaft nach dem Tod des Erblassers erhalten. Ein Testament

kann auf unterschiedliche Arten aufgesetzt werden, wobei jeweils verschiedene Formvorschriften zu berücksichtigen sind.

Eigenhändige Verfügung (bisher auch nur „Testament“)

Bei dieser Testament-Form muss der gesamte Text von dem Testamentsverfasser, also dem Erblasser, eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden, wobei die Unterschrift am Ende des Textes erfolgen muss.

Folgendes ist zu beachten:

- Es sollte mit dem vollen Namen unterschrieben werden, wobei im Gesetz lediglich gefordert wird, dass über die Identität des Testamentsverfassers kein Zweifel besteht. Es genügt also auch beispielsweise die Unterschrift „Euer Vater“. Ein Handzeichen oder eine Stampiglie genügen hingegen nicht.
- Etwaige Ergänzungen müssen nochmals unterschrieben werden.

- Es ist zu empfehlen, dem eigenhändigen Text auch ein Datum anzufügen, das später im Verlassenschaftsverfahren von Bedeutung sein kann (etwa wenn mehrere, widerstreitende Testamente vorliegen).
- Der Zweck des Schriftstücks als Testament muss durch Formulierungen wie „Testament“, „letzter Wille“, „letztwillige Verfügung“ eindeutig hervorgehen.
- Zeugen sind für das eigenhändige Testament nicht notwendig.

Achtung: Wird das Testament mit einer Schreibmaschine, mit einem PC oder handschriftlich von einer dritten Person geschrieben, handelt es sich um ein fremdhändiges Testament.

Beispiel für ein eigenhändiges Testament:

(Wichtige Formvorschriften sind orange markiert)

Mein Testament

Ich, Erika Musterfrau, geboren am 1. Jänner 1930, wohnhaft in 1010 Wien, Mustergasse 1, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

1. Ich widerrufe alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.
2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen meine Tochter Anna Musterfrau, geboren am 1.1.1970, wohnhaft in 1100 Wien, Mustergasse 2 und meinen Neffen Max Mustermann, geboren am 1.1.1980, wohnhaft in 1040 Wien, Mustergasse 3, ein.
3. Der Hilfsorganisation Flüchtlingsprojekt Ute Bock, ZVR: 063680943, Vereinssitz Zohmannngasse 28, 1100 Wien, vermache ich mein Sparbuch Nr. 123456789 bei der Musterbank.

Wien, 10. März 2020

Erika Musterfrau

Erika Musterfrau

Fremdhändige Verfügung (bisher fremdhändiges Testament)

Die fremdhändige Verfügung kann mittels Schreibmaschine, PC oder handschriftlich von einer anderen Person verfasst werden. Es muss aber zwingend vom Erblasser selbst unterschrieben werden.

Beim fremdhändigen Testament sind zudem weitere Vorschriften zu beachten:

- Der Erblasser muss einen eigenhändigen Zusatz verfassen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.
- Der Testamentsverfasser muss das Testament außerdem von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen unterfertigen lassen. Deren Identität muss aus der Urkunde hervorgehen (Angabe des Geburtsdatums, des Wohnortes, der Berufsadresse, oder dergleichen). Die Zeugen müssen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur bestätigen, dass die Urkunde den letzten Willen des Erblassers enthält.
- Die Unterschrift der Zeugen muss am Ende des Testaments

erfolgen – und zwar mit einem auf die Zeugeneigenschaft hinweisenden, eigenhändigen Zusatz (z.B. "als Testamentszeuge"). Außerdem müssen die Zeugen auf der Testamentsurkunde unterschreiben. Die Unterschrift selbst darf nicht auf einem separaten Papier erfolgen.

Nicht in Betracht kommen Zeugen, die befangen sind, also Menschen oder Organisationsvertreter, die direkt oder indirekt vom Testament begünstigt werden. Außerdem entfallen als Zeugen Minderjährige, blinde, taube oder stumme Menschen, sowie Menschen, die die Sprache des Testaments nicht verstehen.

Auch ein von einem Notar oder einem Rechtsanwalt errichtetes Testament ist in der Regel ein fremdhändiges Testament. Als Zeugen fungieren dann der Notar oder der Rechtsanwalt und dessen Kanzleiangestellte.

Beispiel für ein fremdhändiges Testament:

(Wichtige Formvorschriften sind orange markiert)

Mein Testament

Wien, 10. März 2020

Ich, Erika Musterfrau, geboren am 1. Jänner 1930, wohnhaft in 1010 Wien, Mustergasse 1, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

1. Ich widerrufe alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.
2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen meine Tochter Anna Musterfrau, geboren am 1.1.1970, wohnhaft in 1100 Wien, Mustergasse 2 und meinen Neffen Max Mustermann, geboren am 1.1.1980, wohnhaft in 1040 Wien, Mustergasse 3, ein.
3. Der Hilfsorganisation Flüchtlingsprojekt Ute Bock, ZVR: 063680943, Vereinssitz Zohmannngasse 28, 1100 Wien, vermache ich mein Sparbuch Nr. 123456789 bei der Musterbank.

Das ist mein letzter Wille

Erika Musterfrau

Anna Huber

Anna Huber

Als ersuchter
Testamentszeuge

geb. am 1. Jänner 1970

Otto Maier

Otto Maier

Als ersuchter
Testamentszeuge

geb. am 1. Mai 1980

Eva Müller

Eva Müller

Als ersuchter
Testamentszeuge

geb. am 1. März 1980



Mündliches Testament

Nur wenn unmittelbar die (Lebens-) Gefahr droht, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, so kann auch vor zwei fähigen (geschäftsfähig, nicht selbst erbberechtigt bzw. befangen) Testamentszeugen mündlich oder fremdhändig testiert, d.h. der letzte Wille erklärt werden (sogenanntes "mündliches Nottestament").

Ein so erklärter letzter Wille ist nur für die Dauer von drei Monaten ab Wegfall der Gefahr wirksam. Danach verliert dieser seine Gültigkeit. Es kann zum Beispiel nach einem schweren Unfall bei zwei Rettungsleuten oder etwa in Bergnot durch Zuruf an zwei Bergkameraden

oder knapp vor einer Notoperation mündlich testiert werden.

Eine solche mündliche letzte Anordnung muss auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, ist diese Erklärung des letzten Willens ungültig.

Achtung: Dieses Testament ist nur bis drei Monate ab Wegfall der Notlage rechtswirksam und sollte daher umgehend nach Wegfall der Gefahr (Lebensgefahr) durch ein schriftliches Testament ersetzt werden.

Öffentliches Testament

Auch notarielles oder gerichtliches Testament

Beim öffentlichen Testament wird der letzte Wille vor einem Notar oder Richter schriftlich oder mündlich formuliert und von diesen dokumentiert bzw. hinterlegt. Das öffentliche Testament ist mit Kosten verbunden, hat aber den Vorteil, dass es juristisch korrekt formuliert ist und verwahrt wird.

Der Richter oder der Notar muss sich vor der Testamentserrichtung durch geeignete Fragen vom Testierwillen und der Einsichtsfähigkeit der Personen, die ein derartiges Testament errichten, überzeugen. Das Ergebnis ihrer Prüfung muss im Protokoll festgehalten werden.

Bestimmte Personen, wie beispielsweise Minderjährige, können nur ein öffentliches Testament errichten.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Das Testament kann bei den Personaldokumenten aufbewahrt werden, es kann aber auch gegen eine geringe Gebühr bei einem Notar oder einem Rechtsanwalt hinterlegt werden.

Tipp

Zu empfehlen ist in jedem Fall die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer (Registrierung bei einem Notar) oder im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (Registrierung bei einem Rechtsanwalt).

Im Zentralen Testamentsregister werden nicht der Inhalt des Testaments, sondern nur die persönlichen Daten des Testamentserrichters und das Datum der Testamentserrichtung registriert.

Im Sterbefall fragt der zuständige Notar bei diesem Register an und bekommt dort die Auskunft, wo das Testament hinterlegt ist und kann es sich schicken lassen. Auf jeden Fall kann so verhindert werden, dass jemand, der das Testament findet und inhaltlich nicht damit einverstanden ist, dieses unterschlägt.

Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at>





Kann ich mein Testament wieder ändern?

Eine letztwillige Verfügung kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Klauseln, wonach die letztwillige Verfügung durch spätere Verfügungen nicht abgeändert oder widerrufen werden kann, gelten nicht. Ob durch die Errichtung einer neuen letztwilligen Verfügung eine ältere aufgehoben wird oder weiter bestehen bleibt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Der ausdrückliche Widerruf bedarf ebenfalls einer entsprechenden Form. Ein Widerruf kann aber auch stillschweigend erfolgen, z.B. durch Vernichtung der Urkunde. Auch für den Widerruf einer letztwilligen Verfügung ist Testierfähigkeit erforderlich.

Der Widerruf sollte auch im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer oder im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eingetragen werden.

Welche Erbfolgen & Regelungen muss ich berücksichtigen?

Gesetzliche Erbfolge & Erbquoten

Das Testament regelt, welche Angehörigen, Freunde oder Organisationen vom Erblasser wie begünstigt werden. Sollte kein gültiges Testament vorhanden sein oder die eingesetzten Erben die Verlassenschaft nicht antreten können oder wollen, kommt es gemäß § 727 ABGB ganz oder zum Teil zur gesetzlichen Erbfolge.

Gesetzliche Erben sind in nächster Linie mit dem Verstorbenen Ver-

wandte und sein Ehepartner. Eingetragene Partner sind Ehepartnern gleichgestellt.

Der österreichische Gesetzgeber folgt im gesetzlichen Erbrecht der Verwandten dem Parentelensystem. Hier wird zwischen vier Linien (Parentelen) unterschieden, die nacheinander an der Reihe sind. Die nächste Linie erbt immer nur dann, wenn aus der vorherigen Linie niemand mehr vorhanden ist.



Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners besteht neben dem Erbrecht der Verwandten. Der Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist davon abhängig, mit welcher Parentel er konkurriert.

Achtung: Bei alleinstehenden Personen ohne Blutsverwandte geht das Erbe im Falle eines fehlenden Testaments vollständig an den Staat.

Erbrecht des Ehepartners oder eingetragenen Partners

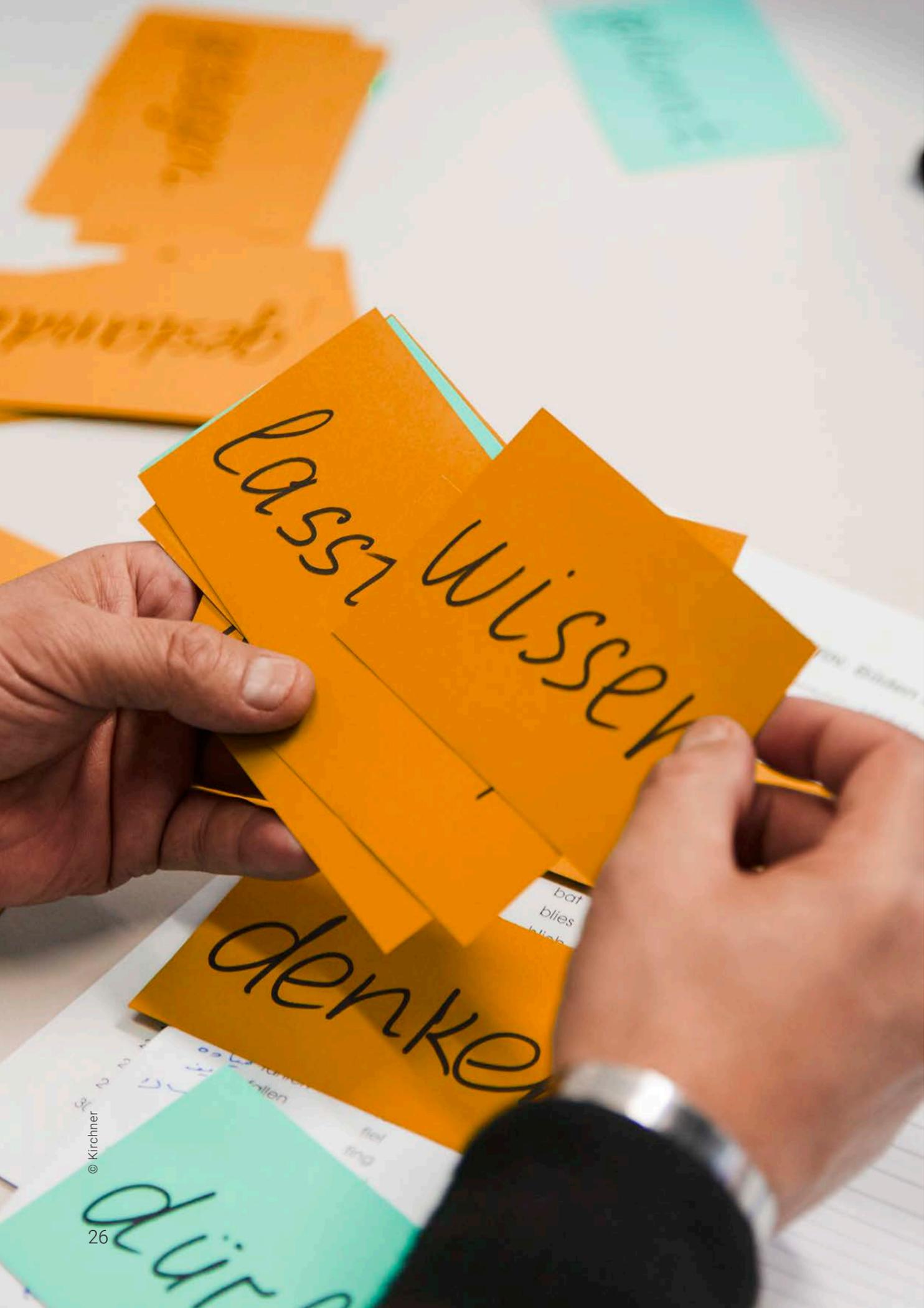
Hinterlässt der Erblasser Kinder oder Nachkommen dieser Kinder (1. Parentel) erbt der Ehepartner neben diesen ein Drittel.

Gibt es keine Erben aus der ersten Parentel, erbt der Ehepartner neben den Eltern des Erblassers (2. Parentel) zwei Drittel.

Neben allen übrigen Erben aus der 2. Parentel (etwa Geschwister) sowie aus der 3. und 4. Parentel erbt

der Ehepartner die gesamte Verlassenschaft.

Die folgenden Ausführungen zur gesetzlichen Erbfolge der Verwandten und die dabei aufzuteilende Erbschaft sind somit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erbfolge des Ehepartners und des ihm zustehenden Anteils zu verstehen.



Erben 1. Ordnung (1.Parentel)

Die Erben erster Ordnung sind diejenigen, die direkt vom Erblasser abstammen: seine Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder und so weiter. Adoptivkinder und deren Nachkommen zählen ebenfalls zu der ersten Parentel. Nach dem Prinzip „alt vor jung“ innerhalb der Parentel gilt.

- Sind alle Kinder des Erblassers noch am Leben, wird die Erbschaft zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt.

- Ist ein Kind bereits nicht mehr am Leben, erben dessen Nachkommen (Enkel) seinen Anteil zu gleichen Teilen.
- Ist ein kinderloses Kind des Erblassers bereits vor diesem verstorben, erben die übrigen Geschwister dessen Anteil zu gleichen Teilen.
- Lebt in der ersten Parentel niemand mehr, ist die zweite Parentel an der Reihe.

Erben 2. Ordnung (2.Parentel)

Zu der zweiten Parentel zählen die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, also die Geschwister des Erblassers und seine Nichten und Neffen.

- Die Eltern des Erblassers erben zu gleichen Teilen die gesamte Verlassenschaft.
- Lebt nur noch ein Elternteil, erbt dieses die Hälfte der Verlassen-

schaft. Der Rest wird unter den Nachkommen des verstorbenen Elternteils aufgeteilt. Wenn der verstorbene Elternteil keine Kinder hat, erbt der noch lebende Elternteil die gesamte Verlassenschaft.

- Lebt in der zweiten Parentel niemand mehr, erbt die dritte Parentel.

Erben 3. Ordnung (3.Parentel)

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen. Hier handelt es sich dann also um die Onkel und Tanten des Erblassers und deren Nachkommen, also Cousins und Cousinen des Erblassers.

- Die Erbschaft wird unter den Großeltern aufgeteilt; leben alle Großelternanteile, erbt somit jeder ein Viertel.
- An die Stelle bereits verstorbener Großeltern treten deren Kinder beziehungsweise im Falle deren Ablebens die Kindeskin-

der, also die Tanten und Onkel beziehungsweise Cousins und Cousinen des Erblassers.

- Hat ein verstorbener Großelternanteil keine Kinder, geht dessen Teil auf das ihm verbundene Großelternanteil über.
- Ist ein Großelternpaar bereits ohne Nachkommen verstorben, erbt das verbleibende Großelternpaar die gesamte Verlassenschaft.
- Ist niemand mehr aus der 3. Parentel am Leben, werden die Erben vierter Ordnung herangezogen.

Erben 4. Ordnung (4.Parentel)

Zu den Erben der vierten Ordnung zählen nur noch die Urgroßelternpaare des Erblassers, aber nicht mehr deren Nachkommen.

- Für den Fall, dass ein oder mehrere Urgroßelternanteile bereits verstorben sind, gehen die Anteile auf den jeweils mit dem

Verstorbenen verbundenen Teil über.

- Ist ein Urgroßelternpaar bereits tot, erbt das andere dessen Teil zusätzlich.
- Nachkommen der Urgroßelternanteile haben kein Erbrecht, wenn ein Urgroßelternanteil bereits vor dem Erblasser verstorben ist.



Sonderregelungen

Lebensgefährten steht unter gewissen Bedingungen ein außerordentliches Erbrecht zu. Pflegende nahe Angehörige haben Anspruch auf ein gesetzliches Vermächtnis, wenn die Pflege an der oder dem Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor ihrem oder seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht nur gering-

füligem Ausmaß (durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat) unentgeltlich erbracht wurde.

Geschiedene Ehepartner haben ohne testamentarische Regelung keinen Anspruch, ebenso Stiefkinder.

Testamentarische Erbfolge

Durch eine individuelle letztwillige Verfügung können Angehörige, Partner, Freunde sowie Organisationen anteilig bedacht werden, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorkommen würden. Deswegen ist

das Aufsetzen eines Testaments so wichtig: es ist Ihr persönlicher letzter Wille, Ihr individuelles Vermächtnis. Auch bei einem Testament sind gewisse Regelungen gültig.

Pflichtteil

Unabhängig vom Testament besteht für Ehepartner, eingetragene Partner und Nachkommen ein gesetzlicher Mindestanspruch auf einen Teil des Erbes. Dieser Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Lebensgefährten, Eltern und Geschwister haben keinen Pflichtteilsanspruch. Sollte es über einen längeren Zeitraum (20 Jahre) keinen Kontakt zu

den berechtigten Angehörigen gegeben haben, kann deren Pflichtteil im Testament auf die Hälfte gekürzt werden (Pflichtteilminderung).

Wichtig: Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch und kann nicht auf bestimmte Gegenstände oder Eintragungen im Grundbuch angewendet werden.

Ersatzerbschaft, Nacherbschaft

In einem Testament kann auch ein Ersatzerbe vorgesehen werden, der die Erbschaft erhalten soll, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt oder nicht erben kann (z.B. weil er vor dem Verfügenden stirbt).

Beispiel: „Zu meinem Alleinerben setze ich A ein. Sollte dieser die Erbschaft nicht erlangen, soll B alles erben.“

Davon zu unterscheiden ist die testamentarisch verfügte Nacherbschaft. Bei dieser erhält der Nacherbe die Erbschaft nicht anstelle, sondern erst nach dem Vorerben. Hat der Verstorbene nichts Anderes verfügt, so erbt der Nacherbe erst mit dem Tod des Vorerben. Beispiel: „Zu meinem Alleinerben setze ich A ein. Nach seinem Tod soll B alles erben.“

Enterbung

Wird in einer letztwilligen Verfügung angeordnet, dass ein gesetzlicher Erbe nicht erben soll, so erhält dieser trotzdem den Pflichtteil. Die Entziehung auch des Pflichtteils ist nur bei Vorliegen besonders triftiger, im Gesetz geregelter Gründe möglich (sog. Enterbungsgründe).



Wie kann ich dem Flüchtlingsprojekt Ute Bock helfen?



Der letzte Wille ist eine individuelle Form des Abschieds. Möchten Sie Ihr Erbe, einen bestimmten Teil Ihres Vermögens oder bestimmte Gegenstände (Vermächtnis) einem guten Zweck widmen, ist es eine Überlegung wert, dieses Vorhaben mit Angehörigen oder auch Freunden zu besprechen. Offenheit und Information beugen Unklarheiten vor. Angehörige schätzen es, in Ihre Erwägungen miteinbezogen zu werden.

Sie können eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen im Testament in Form eines Vermächtnisses bedenken oder als Erben einsetzen.

Was ist eine Testamentspende?

Eine Testamentspende ist die Berücksichtigung einer wohltätigen Organisation oder eines Vereins in der letztwilligen Verfügung. Mit Ihrem Nachlass können Sie einen guten Zweck unterstützen, der Ihnen schon immer am Herzen lag. Selbst kleinere Summen können in der praktischen Arbeit der Vereine bereits einen großen Unterschied machen.

Eine Testamentspende an das Flüchtlingsprojekt Ute Bock ist ein

Ein Vermächtnis an das Flüchtlingsprojekt Ute Bock

Mit einem Vermächtnis kann man einen bestimmten Vermögenswert (z.B. einen Geldbetrag, eine Wohnung, oder ein Sparbuch) vermachen. Die Vermächtnisnehmer besitzen einen Anspruch gegenüber den Erben und haften nicht für etwaige Schulden.

Ein Vermächtnis ist einfach zu verfassen. Im Rahmen des Testamentes reicht ein Satz mit der Bezeichnung des Vermächtnisnehmers und des Vermächtnisses. Auch die Erstellung eines eigenen Schriftstückes ist möglich, wobei die gleichen Formvorschriften wie beim Testa-

ment gelten. Neben einer finanziellen Berücksichtigung des Flüchtlingsprojekts Ute Bock gibt es auch die Möglichkeit, materielle Werte zu übertragen.

Ihre Zuwendung können Sie auch an eine Bedingung knüpfen, so dass ihr Nachlass einem zielgerichteten Zweck zukommt wie unserem Wohnprojekt oder dem Bildungszentrum. In einem individuellen Gespräch beraten wir Sie gerne und geben Ihnen weitere Informationen zu den Tätigkeitsbereichen des Vereins.

Informieren Sie uns über das beabsichtigte Vermächtnis. Wir lernen Sie gerne persönlich kennen, um sicher zu stellen, dass Ihre Interessen, Erwartungen und Wünsche berücksichtigt werden.

großer Vertrauensbeweis. Unser Verein ist ausgezeichnet mit dem österreichischen Spendengütesiegel und garantiert einen transparenten sowie vertrauensvollen Umgang mit Zuwendungen.

ment gelten. Neben einer finanziellen Berücksichtigung des Flüchtlingsprojekts Ute Bock gibt es auch die Möglichkeit, materielle Werte zu übertragen.

Beispiel:

„Ich vermache dem Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock, Zohmannngasse 28, 1100 Wien, Vereinsregisternummer 063680493, mein Sparbuch Nr. 123456 bei der Musterbank“.

Es ist möglich, das Flüchtlingsprojekt Ute Bock als Erben einzusetzen. Dies sollte aber nur geschehen, wenn die Angehörigen gut versorgt sind und es keine Kinder gibt.



Welche Möglichkeiten zur Unterstützung gibt es noch?

Wohnungsnutzung

Ein Kerngebiet des Vereins ist die Unterbringung von Flüchtlingen in Not im Ute Bock Haus sowie in externen Wohnungen. Deswegen ist der Verein laufend auf der Suche nach geeignetem Wohnraum. In Ihrem Testament können Sie dem Verein eine Immobilie als Vermächtnis übertragen.

Gerade Immobilienbesitz wird häufig schon zu Lebzeiten übergeben, also z.B. in Form von Schenkungen bzw. Schenkungsverträgen mit den Angehörigen geregelt. Hier kann auch ein Gebrauchsrecht bzw. Fruchtgenussrecht vermerkt und

entsprechend im Grundbuch eingetragen werden.

Ein auf den Verein ausgeschriebenes Gebrauchsrecht für eine Immobilie müsste dann ebenfalls schon zu Lebzeiten aufgesetzt werden. In diesem Fall bleibt die Wohnung im Besitz ihrer Erben, das Flüchtlingsprojekt kann diese aber z.B. für einen festgelegten Zeitraum nutzen, um Menschen Obdach zu bieten. Die Erben können die Immobilie auch bei eingetragendem Gebrauchsrecht verkaufen. Hierzu beraten wir Sie gerne individuell.

Kranzspende & Parte

Kranzspenden sind bereits eine etablierte Form, um Organisationen zu unterstützen. Viele Menschen regeln ihr Begräbnis mittlerweile selbst, in diesem Rahmen kann auch der Wunsch nach einer Kranzspende vermerkt werden. Hier werden die Angehörigen und Freunde gebeten, an einen ausgewählten

Verein zu spenden anstatt einen Kranz oder Blumen für das Begräbnis zu besorgen. Eine gewünschte Kranzspende wird ebenfalls im Testament bzw. bei der Regelung des eigenen Begräbnisses notiert. Der Aufruf zu einer Kranzspende kann in der Parte vermerkt werden.

Lebensversicherung zugunsten des Vereins

Die Versicherungssumme von Lebensversicherungen gehört nur dann zum Erbe, wenn sie im Nachlass gefunden wurden und auf keine bestimmte Person oder Organisation abgeschlossen sind.

Sie haben die Möglichkeit, bei einer Lebensversicherung eine Person

oder Organisation als Begünstigte einzusetzen. In diesem Fall erhält die begünstigte Person dann auch das Versicherungsguthaben, wenn die Erblasserin oder der Erblasser überschuldet war und die Lebensversicherung fällt dann nicht in den Nachlass.

Die Entscheidung für eine Testamentspende ist individuell und muss den persönlichen Lebensumständen entsprechen. Gerne finden wir auch mit Ihnen gemeinsam einen für Sie passenden Weg.



Haben Sie noch Fragen?

Möglicherweise überlegen Sie, das Flüchtlingsprojekt Ute Bock in Ihrem Testament zu berücksichtigen und benötigen Informationen über unsere konkreten Projekte. Bitte schreiben Sie mir oder rufen Sie mich an.

Ich bin gerne für Sie da.

Brigitte Kainradl-Schmoll

Leitung Spender*innen-Betreuung
Flüchtlingsprojekt Ute Bock

✉ brigitte.kainradl-schmoll@fraubock.at

☎ 01/ 929 24 24 -54



Für detaillierte Auskünfte zur Testamentserrichtung empfehlen wir Ihnen, einen Notar zu kontaktieren. Die Erstinformation ist kostenfrei. Die Österreichische Notariatskammer hilft Ihnen, sich mit einem Notar in Ihrer Nähe in Verbindung zu setzen.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

✉ kammer@notar.or.at

☎ 01/ 402 45 09 0

☎ 01/ 406 34 75

🌐 www.notar.at

Flüchtlingsprojekt Ute Bock

Obdach. Beratung. Bildung. Soforthilfe.

Zohmanngasse 28
1100 Wien, AT

✉ info@fraubock.at

☎ 01/ 929 24 24 -24

📺 @VereinUteBock

Damit Flüchtlinge eine Chance haben!

IBAN: AT62 5700 0520 1101 7499

BIC: HYPTAT22



**Vergiss
mein
nicht**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

